

LA/II

3. November 1939

489

Herrn Dr. Frölich, Unfallversicherungs A.-G. "Winterthur"

Bahnhofplatz 1

Zürich

Sehr geehrter Herr Doktor,

Im Anschluss an unsere Unterhaltung über den durch einen Besucher des Kunsthauses umgestürzten und zerbrochenen weiblichen Kopf in englischem Zement von A.T. Abeljanz, Katalog Nr. 516 der kürzlich im Zürcher Kunsthaus zu Ende gegangenen Ausstellung "ZEICHNEN MALEN FORMEN II, Kunst der Gegenwart," gestatten wir uns, Ihnen zu melden, dass nach der Erklärung des Künstlers es sich bei dem zerbrochenen Kopf um einen Originalguss handelt, der nur ein einziges Mal existiert hat. So kommt der Ausgleich des Schadens durch einfache Anfertigung eines weiteren Gusses nicht in Frage. Bildhauer Hermann Haller, den wir zur grösseren Sicherheit zur Beurteilung des Schadens noch beigezogen haben, bestätigt anhand der Bruchstücke, dass es sich nicht um einen Abguss in getöntem Gips, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach um einen ersten und einzigen Guss in englischem Zement nach der vom Künstler in Ton gefertigten und beim Abguss in englischen Zement vernichteten Originalform handle, also um einen Originalguss. A.T. Abeljanz sagt, dass er auf der Vergütung des Verkaufspreises bestehen müsse. Immerhin kommen von den Fr. 800.- die Beträge, die bei einem normalen Verkauf in der Höhe von 10% der Ausstellung und von 2% der Schweizerischen Künstlerunterstützungskasse zufallen würden, in Abzug. Es handelt sich dabei schliesslich um einen Betrag von Fr. 706.-, der wohl auf Fr. 700 endgültig festgelegt werden kann. Ein Rückgriff auf den Soldaten, dem das Unglück passiert ist, kommt nicht in Frage.

Wir sehen gern Ihrer Entschliessung gegenüber der Ihnen ja ausführlich dargelegten und begründeten Anregung auf Eintreten Ihrer Gesellschaft entgegen,

und begrüssen Sie

in ausgezeichneter Hochachtung

KUNSTHAUS ZUERICH

Der Direktor